



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 30.11.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Bebauungsplan "Windpark Greußenheim"; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 2 Bauantrag: Umbau und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 604/11, Tellweg 20, Uettingen
- 3 Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Vorhabensbeschluss zur Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 20)
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 4.1 Informationen zum kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in der Grundschule GaFöG
 - 4.2 Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG); Artikel Fundstelle Rd.Nr. 241/2022
 - 4.3 Zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften; Artikel Gemeindekasse Rd.Nr. 201/2022
 - 4.4 Das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes, die Anpassung der

bayerischen 10-H Regelung und die Umsetzung durch die
Regionalplanung in Bayern - Rundschreiben Nr. 71/2022 des
Bay. Gemeindetags vom 17.11.2022

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meyer, Martin

Presse

Main-Post Main-Spessart

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 02.11.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Bebauungsplan "Windpark Greußenheim"; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 27.10.2022 hat das Planungsbüro Glanz für die Gemeinde Greußenheim über die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Greußenheim“ informiert und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu diesem bauleitplanerischen Vorhaben der Nachbargemeinde Greußenheim ist folgendes festzustellen:

- geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplans als konkrete bauplanungsrechtliche Grundlage für den geplanten Windpark mit bis zu sechs Einzelanlagen in der Nordwestecke der Gemarkung Greußenheim in räumlicher Nähe zur angrenzenden Gemarkung Remlingen
- die allgemeine bauplanungsrechtliche Grundlage auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurde durch das Verfahren zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn in diesem Jahr in Angriff genommen; in diesem Verfahren hat der Gemeinderat Uettingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange unter TOP 4 der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2022 einstimmig beschlossen, keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen
- entsprechende Planungen wurden erstmals im Jahr 2015 aufgenommen (siehe die damalige frühzeitige TöB-Beteiligung der Gemeinde Uettingen unter TOP 02 der Marktgemeinderatssitzung vom 19.08.2015), anschließend jedoch wieder eingestellt

Nun wurde bzw. wird das Projekt auf der Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung und des konkreten Bebauungsplans wieder aufgenommen, wobei in der Mail und in der Begründung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen wird, dass aufgrund der Aufhebung der bisherigen 10H-Regelung durch die Staatsregierung die Verfahren lediglich „vorsorglich“ weitergeführt werden.

Unabhängig von der dargelegten formalrechtlichen Gesamtsituation hat sich der Planungsinhalt nicht verändert, d.h. geplant ist weiterhin die Errichtung von bis zu sechs Einzelanlagen an den aus der Sitzung vom 29.06.2022 bereits bekannten Standorten in großem räumlichem Abstand zur Gemarkungsgrenze und zur Ortslage Uettingen. Somit ist auch keine Änderung des dort gefassten Beschlusses, keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen, veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung unter TOP ö4 der Sitzung vom 29.06.2022, im Bebauungsplanverfahren „Windpark Greußenheim“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2	Bauantrag: Umbau und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 604/11, Tellweg 20, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 21.11.2022, eingegangen am 22.11.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist das bestehende Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 604/11, Tellweg 20, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchberg“ von Uettingen im Erdgeschoss durch einen eingeschossigen Anbau zu erweitern. Der Anbau soll in Holzständerweise für die beiden Kinderzimmer errichtet werden. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichung für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Dachform und die Dachneigung. Laut Antragsunterlagen ist der eingeschossige Anbau im Erdgeschoss mit einem Flachdach geplant; gemäß Festsetzung des Bebauungsplans sind allerdings nur Satteldächer, Walmdächer und gegeneinandergesetzte Pultdächer zulässig.

Aus hiesiger Sicht berührt die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung der entsprechenden Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie die entsprechende Befreiung obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Dachform und Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Vorhabensbeschluss zur Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 20)**Sachverhalt:**

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen. Damit soll erreicht werden, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen, ausrüsten und unterhalten können, dass diese einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfeleistung für das Gemeindegebiet gewährleisten können.

Gegenstand der Förderung sind u.a. auch der Kauf von Fahrzeugen, Anhängern, Ausstattung und Geräten, soweit diese in der Anlage 2 zur FwZR aufgeführt sind.

Der Zuwendungsantrag ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.

Für die Beschaffung eines neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 20) für die FFW Uettingen erhält die Gemeinde Uettingen gem. Anlage 2 der FwZR eine Festbetragsförderung i. H. v. 125.000,00 Euro.

Das HLF 20 ist eine Ersatzbeschaffung für den derzeit noch im Einsatz befindlichen Mercedes-Benz LF 16, Erstzulassung März 1991 mit dem amtl. Kennzeichen WÜ-FW 9401. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Beschaffung einen Zeitraum von drei bis vier Jahren dauert.

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung zur Durchführung der Beschaffung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Hilfeleistungslösch-gruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Uettingen und einen Antrag auf Förderung bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Der Gemeinde Uettingen ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Einstimmig beschlossen**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 4.1 Informationen zum kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in der Grundschule GaFöG

Sachverhalt:

Im Nachgang zur Bürgermeisterarbeitstagung am 10.10.2022 haben sich zahlreiche Fragen hinsichtlich des kommenden Rechtsanspruchs für Grundschulkinder auf Ganztagsbetreuung und den damit erforderlichen Bauplanungen notwendiger Betreuungsplätze ergeben. Das Landratsamt Würzburg hat deshalb mit Mail vom 27.10.2022 zusammengefasst die aktuell vorliegenden Informationen übermittelt.

Die Förderrichtlinien stehen derzeit noch nicht fest. Hierzu wird aber umgehend von der Regierung von Unterfranken als zuständige Behörde informiert. Diese steht auch für konkrete Fragen, insbesondere zur sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Verfügung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG); Artikel Fundstelle Rd.Nr. 241/2022
--

Sachverhalt:

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz vom 22.07.2022 werden die Leitplanken für die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft, Staat und Verwaltung im Freistaat Bayern geregelt. In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 20/2022 wurde der Artikel mit der Rd.Nr. 241/2022“ veröffentlicht, aus welchem die Wesentlichen Inhalte des am 01.08.2022 in Kraft getretenen Gesetzes entnommen werden kann.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.3 Zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften; Artikel Gemeindekasse Rd.Nr. 201/2022

Sachverhalt:

In der Gemeindekasse Bayern, Ausgabe 21/2022, wurde der Artikel „Zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften“ mit der Rd.Nr. 201/2022“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.4 Das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes, die Anpassung der bayerischen 10-H Regelung und die Umsetzung durch die Regionalplanung in Bayern - Rundschreiben Nr. 71/2022 des Bay. Gemeindetags vom 17.11.2022
--

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben-Nr. 71/2022 vom 17.11.2022, welches den Mitgliedern des Marktgemeinderates elektronisch übermittelt wurde, gibt der Bay. Gemeindetag einen ersten Überblick über das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes, die Anpassung der bayerischen 10-H Regelung und die Umsetzung durch die Regionalplanung in Bayern

Der Bayer. Gemeindetag stellt fest, dass bei aller Komplexität im Großen für die örtliche Betrachtung deshalb Folgendes gilt:

- Mit Inkrafttreten des neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO sind in Bayern grundsätzlich Windkraftanlagen in den o.g. Ausnahmefällen auch unterhalb des Mindestabstandes von 10H bauplanungsrechtlich zulässig. Soweit jedoch Ausschlussgebiet auf Regionalplanungs- oder Flächennutzungsplanungsebene bestehen, gehen diese vor. Die Gemeinden sind dazu angehalten, die bei ihnen geltende Rechtslage individuell zu ermitteln.
- Um unerwünschte Privilegierungen zu steuern, können Gemeinden noch bis zum 01.02.2024 eine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung fertigstellen. Bis zum 01.02.2023 muss mit entsprechenden Planungen begonnen werden.
- Die örtliche Rechtslage ist dementsprechend davon abhängig, ob vor Ort ein Flächennutzungsplan mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, ob ein solcher in Aufstellung ist, ob im jeweiligen Regionalplan bereits Vorrangflächen (mit oder ohne Ausschlusswirkung) festgelegt sind und wo sich ab dem 16.11.2022 Räume im Sinne der neuen 10H-Regelung öffnen. Dies gilt es jeweils örtlich zu prüfen.
- Schließlich ist es mit Blick auf die Auswirkungen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte in den Regionen notwendig, dass sich alle Städte und Gemeinden konstruktiv, ergebnisoffen und solidarisch in den Planungsprozess der Regionalplanung einbringen. Das Gegenstromprinzip stellt sicher, dass kommunalen Belangen ein starkes Gewicht zukommt. Die kommunal verfassten Entscheidungsgremien stellen eine breite Debatte sicher. Bei Scheitern der Planungen droht ein Steuerungsverlust. Deshalb liegt ein Gelingen im gemeinsamen Interesse aller Städte und Gemeinden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer